



# VERORDNUNG

# DER MUSIKSCHULE SCHWARZENBERG

vom 06.08.2020

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art.1. Status.....	3
Art.2. Aufgabe und Ziel.....	3
II. Organisation.....	3
Art.3. Organe.....	3
Art.4. Der Gemeinderat.....	3
Art.5. Die Musikschulkommission (MSK).....	4
Art.6. Die Musikschulleitung (MSL) .....	5
III. Lehrpersonen und Anstellungsbedingungen.....	5
Art.7. Anstellung Musiklehrpersonen.....	5
Art.8. Besoldung der Musiklehrpersonen.....	5
Art.9. Pflichten der Musiklehrpersonen.....	5
IV. Lernende.....	6
Art. 10. Kinder, Lehrlinge, Studenten/Studentinnen.....	6
Art. 11. Erwachsene / Kinder vor dem obligatorischen Kindergartenjahr.....	6
V. Unterricht.....	6
Art. 12. Unterrichtsfächer.....	6
Art. 13. Anmeldung.....	7
Art. 14. Unterrichtszeiten.....	7
Art. 15. Schulbetrieb.....	7
Art. 16. Unterrichtsdurchführung.....	7
Art. 17. Unterrichtsmaterial/Instrumente.....	8
Art. 18. Unterrichtsräume.....	8
Art. 19. Absenzen.....	8
Art. 20. Austritt und Ausschluss aus der Musikschule.....	8
Art. 21. Unterrichtserteilung und Stundenplangestaltung.....	9
Art. 22. Anlässe.....	9
VI. Finanzen.....	9
Art. 23. Schulgeld.....	9
Art. 24. Rabatte .....	10
VII. Beschwerderecht.....	10
Art. 25. Beschwerden.....	10
VIII. Schlussbestimmungen.....	10
Art. 26. Inkrafttreten.....	10

Der Gemeinderat erlässt laut kantonaler Verordnung über die Musikschulen folgende Verordnung für die Musikschule Schwarzenberg:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Status**

Die Musikschule Schwarzenberg (MSS) ist eine Einrichtung der Gemeinde Schwarzenberg. Die MSS steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenberg offen.

### **Art. 2 Aufgabe und Ziel**

Die MSS vermittelt in Ergänzung zum Unterricht an der Volksschule eine vertiefte musikalische Ausbildung. Sie soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Gesang, Instrumentalmusik und Rhythmik ausbilden. Das gemeinsame Musikerlebnis soll gefördert werden und zu einer verstärkten Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitbeschäftigung beitragen.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der MSS sind:

- a) der Gemeinderat (GR)
- b) die Musikschulkommission (MSK)
- c) die Musikschulleitung (MSL)

### **Art. 4 Der Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist die oberste Aufsichtsbehörde der MSS.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Verordnung für die MSS
- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der MSK
- Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der MSK
- Wahl der MSL auf Vorschlag der MSK
- Genehmigung der Stellenbeschreibung der MSL
- Genehmigung des Budgets und der Elternbeiträge
- Genehmigung des Leistungsauftrages
- Genehmigung des Leitbildes
- Zur Verfügung stellen einer zweckmässigen Infrastruktur
- Sicherung der finanziellen Grundlage der MSS durch den Gemeindebeitrag
- Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden
- Öffentlichkeitsarbeit (strategisch)

## **Art. 5 Die Musikschulkommission (MSK)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die MSK konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die MSK besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

- dem Präsidium der MSK
- dem für das Ressort Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates
- drei weiteren Mitgliedern (idealerweise Vertreter/innen von musikalischen Vereinen)

<sup>3</sup>Die MSL nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup>Die MSK ist zuständig für:

- Strategische Führung der MSS
- Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente, des Leistungsauftrages und anderer Verordnungen für die MSS
- Überwachung der Tätigkeit der MSL
- Genehmigung des Schulprogramms
- Genehmigung des Fächerangebots
- Wahl der Musiklehrpersonen
- 
- Entscheide über Sonderfälle von Musikschüler/-innen
- Entscheide über Beschwerden, die den Schulbetrieb betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit (operativ)

<sup>5</sup>Sie schlägt zuhanden des Gemeinderates vor:

- Wahl der MSL
- Schulgeld
- Stellenbeschreibung für MSL
- Leistungsauftrag
- Leitbild

<sup>6</sup>Das Präsidium der MSK erstellt in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung die Traktandenliste und lädt nach Bedarf zu einer Sitzung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches dem Gemeinderat zur Kenntnis zugestellt wird.

<sup>7</sup>Die MSK ist eine Kommission und erhält Sitzungsgeld nach den Ansätzen der übrigen Kommissionen der Gemeinde.

## **Art. 6 Die Musikschulleitung (MSL)**

<sup>1</sup>Die MSL wird auf Antrag der MSK vom Gemeinderat gewählt. Sie ist zuständig für den musikpädagogischen und administrativen Bereich der MSS.

<sup>2</sup>Sie erledigt die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

## **III. Lehrpersonen und Anstellungsbedingungen**

### **Art. 7 Anstellung Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup>Als Lehrpersonen der MSS sind nach Möglichkeit diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen einzusetzen. Es können auch Laien mit der notwendigen Fachkompetenz oder mit kantonal anerkannter Lehrbefähigung eingestellt werden.

<sup>2</sup>Die Musiklehrpersonen werden von der MSK gewählt. Sie erhalten eine Wahlurkunde gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsrecht. Darin wird eine Pensensbandbreite von maximal 6 Lektionen vermerkt.

### **Art. 8 Besoldung der Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup>Die Musiklehrpersonen werden entsprechend ihrer Ausbildung und Erfahrung nach der Besoldungsordnung für Lehrpersonen des Kantons Luzern entschädigt. Die Festlegung der Lohnklasse und Stufe erfolgt durch die kantonale Dienststelle.

<sup>2</sup>Können bei Abgang von Lernenden der Musiklehrperson keine andere Lernenden zugeteilt werden, so wird das Pensum nach 3 Monaten angepasst. Änderungen innerhalb der Bandbreite können einseitig durch die MSL bis einen Monat vor Semesterbeginn festgelegt werden.

### **Art. 9 Pflichten der Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup>Der Unterricht wird nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen erteilt. Die Musiklehrer sind verpflichtet, fachspezifische Fortbildungskurse zu besuchen.

<sup>2</sup>Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vortragsübungen, Konzerten und anderen Musikschulveranstaltungen mitzuwirken. Ebenso sind sie verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Unterrichtsverpflichtung wird durch den Kanton festgelegt. Aktuell (per

01.08.2020) beträgt diese:

- Musiklehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang: 37 Lektionen
- Musiklehrpersonen für Musik und Bewegung: 29 Lektionen
- Musiklehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang der Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura: 31 Lektionen

4Sie haben eine Lektions- und Absenzenkontrolle zu führen. Am Schluss des Schuljahres sind diese Unterlagen der MSL zu übergeben.

5Die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten dürfen nur nach Rücksprache mit der MSL geändert werden. Kann eine Musiklehrperson wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend die MSL und die Lernenden zu orientieren. Für vorherzusehende Absenzen ist im Voraus eine entsprechende Bewilligung bei der MSL einzuholen.

Bei längerem Krankheitsfall oder bei Unfall ist der MSL spätestens in der 2.Woche ein Arztzeugnis einzureichen.

## **IV. Lernende**

### **Art. 10 Kinder, Lehrlinge, Studenten/Studentinnen**

An der MSS können Kinder, Lehrlinge, Studenten/Studentinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenberg, ab dem obligatorischen Kindergartenjahr bis und mit dem Schuljahr (Stichtag 31.7.), in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, subventionierten Unterricht erhalten. Bei Eintritt vor der 2.Primarklasse ist eine Eignungsabklärung zwingend. Die Eltern nehmen diesbezüglich vor dem Anmeldeschluss mit der MSL Kontakt auf.

Im Einzelfall entscheidet die MSK.

### **Art. 11 Erwachsene / Kinder vor dem obligatorischen Kindergartenjahr**

Erwachsene und Kinder vor dem obligatorischen Kindergartenjahr, mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenberg, können zu kostendeckenden Tarifen, gemäss Vorgaben des GR, unterrichtet werden.

## **V. Unterricht**

### **Art. 12 Unterrichtsfächer**

1Das Angebot der MSS umfasst Singen-Tanzen-Musizieren, Musik + Bewegung und Grundschule I + II als Vorbereitung des Instrumental- und Gesangsunterrichts. Ebenso wird Unterricht in Musiktheorie, Rhythmik, Gesang und Instrumentalspiel im Einzel-, Gruppen- und Ensemblespiel angeboten.

2Das Fächerangebot wird von der MSL erarbeitet und von der MSK genehmigt. Der Fächerkatalog erscheint jeweils im Schulprogramm, so auch das Angebot der verschiedenen Möglichkeiten der Unterrichtsdauer bei Kindern, Lehrlingen, Studenten/Studentinnen und bei den Erwachsenen.

3Der Unterricht für Instrumente, welche die MSS nicht anbietet, wird in Zusammenarbeit mit Musikschulen in Nachbargemeinden organisiert. Ebenso können Angebote an den Entlebucher Musikschulen (EMS) besucht werden.

### **Art. 13 Anmeldung**

1Die Anmeldung wird durch die Unterschrift zum Vertrag und gilt für das ganze Schuljahr. Die MSS geht aufgrund dieser Anmeldung ihrerseits einen Lehrauftrag mit einer Musiklehrperson ein und ist verpflichtet, diesen einzuhalten. Das Schulgeld ist deshalb auch im Falle einer Abmeldung zu bezahlen.

2Über Aufnahmen während des Schuljahres entscheidet die MSL.

3Mit Bewilligung der MSK dürfen in Ausnahmefällen zwei Instrumente erlernt werden. In diesen Fällen wird eine besonders gute Qualifikation verlangt.

### **Art. 14 Unterrichtszeiten**

1Das Musikschuljahr ist mit jenem der Volksschule identisch.

2Der Unterricht wird an den Wochentagen Montag bis Samstagmittag erteilt.

### **Art. 15 Schulbetrieb**

1Die Musiklehrpersonen sind für die Einhaltung des Stundenplans verantwortlich. Insbesondere gelten für den Schulbetrieb die Grundsätze gemäss Art. 2.

2Die Musiklehrpersonen suchen selbständig den Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern. Besondere Vorkommnisse sind der MSL durch die Musiklehrperson respektive durch die gesetzlichen Vertreter zu melden.

3Die gesetzlichen Vertreter halten ihre Lernenden zum fleissigen Üben und lückenlosen Besuch der Musikstunden an.

### **Art. 16 Unterrichtsdurchführung**

1Die Zuteilung der Lernenden ist Sache der MSL.

2Die MSL kann, nach vorheriger Absprache mit der MSK, Workshops (2 bis 3 Monate) bewilligen, zwecks Förderung von gemeinsamem Musizieren an Konzerten.

3Die MSL kann auch im Verlaufe eines Schuljahres Gruppenumteilungen vornehmen,

wenn sich in den Fortschritten der Lernenden zu grosse Unterschiede ergeben.

<sup>4</sup>Privatunterricht in den öffentlichen Lokalen der Gemeinde bedarf der Bewilligung des GR.

<sup>5</sup>Die Musiklehrer sind berechtigt, einmal pro Quartal 2 oder 3 Schüler zum gemeinsamen Musizieren oder für das Unterrichten in der Theorie zusammenzunehmen.

### **Art. 17    Unterrichtsmaterial/Instrumente**

<sup>1</sup>Unterrichtsmaterialien und Instrumente müssen grundsätzlich durch die Lernenden angeschafft werden.

<sup>2</sup>Geliehene Instrumente und Literatur sind vom Lernenden sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter.

<sup>3</sup>Für Instrumente, welche von der Musikschule für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden (z.B. Klavier, Schlagzeug, Xylophon etc.), wird eine zusätzliche Jahresgebühr erhoben.

### **Art. 18    Unterrichtsräume**

<sup>1</sup>Die Unterrichtsräume werden von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Nach Absprache mit der MSL kann auch Unterricht in privaten Räumen der Musiklehrperson (ohne Entschädigung) erteilt werden.

### **Art. 19    Absenzen**

<sup>1</sup>Begründete Absenzen sind der Musiklehrperson frühzeitig zu melden. Lektionen, die wegen Absenzen der Lernenden nicht erteilt werden können, müssen nicht kompensiert werden. Versäumte Stunden werden nicht zurückvergütet.

<sup>2</sup>Musiklehrpersonen, die den Unterricht aus wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind verpflichtet, die ausfallenden Lektionen vor- oder nachzuholen. Die MSL und die Lernenden sind umgehend durch die Lehrperson zu orientieren. Bei längerer Abwesenheit der Musiklehrperson wird eine Stellvertretung organisiert.

### **Art. 20    Austritt und Ausschluss aus der Musikschule**

<sup>1</sup> Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres.

<sup>2</sup> Die MSK kann auf Antrag einer Lehrperson eine lernende Person bei krassem Fehlverhalten vom Unterricht ausschliessen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Erlass, bzw. Rückzahlung des Schulgeldes.

## **Art. 21      Unterrichterteilung und Stundenplangestaltung**

<sup>1</sup> Bei der Unterrichtseinteilung und der Stundenplangestaltung ist die Priorität wie folgt geregelt:

1. Schüler/-innen
2. Studenten/Studentinnen, Lehrlinge
3. Erwachsene

## **Art. 22      Anlässe**

Es finden regelmässig öffentliche Anlässe der MSS statt.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 23      Schulgeld**

<sup>1</sup> Das von den Lernenden zu entrichtende Schulgeld ist pro Jahr zu bezahlen. Die Rechnungsstellung besorgt die Gemeindebuchhaltung nach Meldung der MSL.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes wird von der MSK jährlich geprüft und auf deren Antrag vom Gemeinderat Schwarzenberg festgesetzt.

<sup>3</sup> Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Prorata – Rechnung.

<sup>4</sup> Für ausgefallene Stunden besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückvergütung.

<sup>5</sup> Die Belegung eines Zweitinstrumentes bei Schülern, Studenten/Studentinnen und Lehrlingen wird von der Gemeinde nicht subventioniert, Belegung und Preis auf Anfrage.

<sup>6</sup> Bei vorzeitigem Austritt aus der MSS und wenn der Unterricht trotz schriftlicher Anmeldung zu Beginn des Schuljahres nicht angetreten wird, besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Schüler, Studenten/Studentinnen und Lehrlinge, die aus wichtigen Gründen, wie Wohnortwechsel oder auf ärztliche Anordnung hin, austreten. Generell werden nur Fälle akzeptiert, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht oder der Arbeitswelt rechtfertigen.

Es besteht ein Reglement zur Vergütung bei Krankheit oder Unfall.

<sup>7</sup> Das Schulgeld von Erwachsenen und Kindern vor dem obligatorischen Kindergartenjahr ist gemäss Art.11 kostendeckend.

## **Art. 24 Rabatte**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt keine Familienrabatte.

<sup>2</sup> Anträge für Reduktion des Schulgeldes für Familien mit besonderen finanziellen Verhältnissen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **VII. Beschwerderecht**

### **Art. 25 Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen die Anordnungen der MSL oder der Musiklehrpersonen kann bei der MSK schriftlich Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der MSK ist der Gemeinderat. Dieser entscheidet abschliessend.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 21.11.2018 und tritt durch Beschluss des Gemeinderates per 01. August 2020 in Kraft.

Schwarzenberg, 06.08.2020

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident



Marcel Gigon

Der Gemeindeschreiber



Markus Stocker